

## Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen erheblicher Gewinneinbußen bei Betrieben im Umkreis der Schachanlage Asse II

### 1. Zweck der Entschädigung

In Folge der öffentlich bekanntgewordenen Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse II können im Umkreis der Schachanlage Asse II Vermögensschäden in Form einer erheblichen Gewinneinbuße bei Betrieben entstanden sein. Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, gewährt auf der Grundlage des Bundeshaushaltsplans 2009 (Kapitel 1607, Titel 686 32) nach Maßgabe des § 53 BHO, der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Richtlinie Entschädigungen, wenn beim Betrieb einer

- *Tourismus- oder*
  - *Bildungseinrichtung,*
- eines
- *Gastronomie- oder*
  - *Beherbergungsbetriebes oder*
  - *eines ähnlichen Betriebes*

ein Vermögensschaden in Form einer erheblichen Gewinneinbuße entstanden ist.

### 2. Antragserfordernis, Antragsberechtigung

Die Entschädigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Einen Antrag auf Entschädigung können natürliche Personen und juristische Personen mit Betriebs-, Geschäfts-, Verwaltungssitz oder einer Niederlassung im Landkreis Wolfenbüttel stellen.

Der Betrieb muss mindestens seit dem 01.01.2007 eingerichtet sein.

### 3. Voraussetzungen für die Entschädigung

#### 3.1 Form und Frist für Antragstellung, Bewilligungsbehörde

Der Antrag ist unverzüglich, spätestens bis zum 16.11.2009 zu stellen. Der Antrag ist formlos, aber schriftlich mit den erforderlichen Angaben nach Nummern 3.3 und 5 beim Bundesamt

für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter einzureichen. Dieses entscheidet nach dem 16.11.2009 über alle rechtzeitig eingegangenen Anträge.

Die Billigkeitsentschädigung nach dieser Richtlinie stellt keinen Schadenersatz dar.

### 3.2 Vermögensschaden

Der Vermögensschaden, in Form einer erheblichen Gewinneinbuße, muss eine erhebliche wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung haben, d. h. der Antragsteller muss nachweislich in eine existenzgefährdende Situation gelangt sein.

Der Vermögensschaden muss durch die seit April 2008 öffentlich bekannt gewordenen Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit der Schachanlage Asse II entstanden sein. Es dürfen keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin hinsichtlich des Vermögensschadens ein Eigenverschulden trifft.

### 3.3 Nachweis

Der Antragsteller/ die Antragstellerin muss durch Vorlage entsprechender Unterlagen den Vermögensschaden belegen. Ebenso muss der Antragsteller/ die Antragstellerin durch Ausführungen darlegen, dass der Vermögensschaden durch die in Nummer 3.2 Satz 2 genannten Umstände entstanden ist. In Kopie müssen folgende Unterlagen dem Antrag beigefügt werden:

- Quartalsabschlüsse bzw. Quartalsabrechnungen für 2007 bzw. Jahresabschluss 2007
- Quartalsabschlüsse bzw. Quartalsabrechnungen für 2008
- Quartalsabschlüsse bzw. Quartalsabrechnungen für 2009

Das Bundesamt für Strahlenschutz beurteilt anhand der Ausführungen und der vorgelegten Nachweise, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Gewinneinbußen durch die in Nummer 3.2 Satz 2 genannten Umstände entstanden sind.

## 4. Umfang der Entschädigung

Die Entschädigung wird stufenweise und unter Berücksichtigung der insgesamt verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe folgender Regelung gewährt: Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der Einordnung in eine von drei Stufen entsprechend der nachfolgenden Tabelle. Die Stufenzuordnung erfolgt nach den jeweils gestellten Anforderungen an den Nachweis der Existenzgefährdung des Antragstellers/ der Antragstellerin. Sind Anträge der 1.

Stufe zuzuordnen, werden die verfügbaren Haushaltsmittel zunächst anteilig im Verhältnis zum entstandenen Schaden, höchstens bis zum Betrag der zu entschädigenden Gewinneinbußen, auf diese Anträge verteilt. Bleiben nach dieser Aufteilung noch Haushaltsmittel verfügbar, werden diese anteilig im Verhältnis zum entstandenen Schaden, höchstens bis zur Höhe der in dieser Stufe zu entschädigenden Gewinneinbußen, auf die begründeten Anträge der zweiten Stufe verteilt, usw..

<b>Stufe</b>	<b>Nachweis der Existenzbedrohung</b>	<b>Höhe der Entschädigung</b>
1	Die hohe Existenzgefährdung gilt als nachgewiesen, wenn sich der durchschnittliche Monatswert des zu versteuernden Gewinns im Zeitraum von April 2008 bis zur Antragstellung im Vergleich zum durchschnittlichen Monatswert des Jahres 2007 um mehr als 50 % vermindert hat.	Entschädigung bis zu 90 % des entgangenen Gewinns
2	Die mittlere Existenzgefährdung gilt als nachgewiesen, wenn sich der durchschnittliche Monatswert des zu versteuernden Gewinns im Zeitraum von April 2008 bis zur Antragstellung im Vergleich zum durchschnittlichen Monatswert des Jahres 2007 um mindestens 25 und höchstens 50 % vermindert hat.	Entschädigung bis zu 50 % des entgangenen Gewinns
3	Eine geringe Existenzgefährdung gilt als nachgewiesen, wenn sich der durchschnittliche Monatswert des zu versteuernden Gewinns im Zeitraum von April 2008 bis zur Antragstellung im Vergleich zum durchschnittlichen Monatswert des Jahres 2007 um weniger als 25 %, <i>mindestens jedoch um 10 %</i> vermindert hat.	Entschädigung bis zu 20 % des entgangenen Gewinns

#### 5. Beihilferechtliche Beschränkungen

Die Entschädigungen werden wie „De-minimis- Beihilfen“ gewährt. Gemäß Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 DER KOMMISSION vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ muss der Antragsteller darlegen, ob und in welcher Höhe er De-minimis- Beihilfen erhalten hat. Die Gesamtsumme der dem Antragsteller gewährten „De-minimis- Beihilfen“ darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 € nicht überschreiten. Wenn diese Höchstgrenze überschritten wird, kann die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

#### 6. Haushaltsvorbehalt

Auf die Gewährung der Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch, sie steht unter dem Vorbehalt entsprechend zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

#### 7. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 31.10.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.